

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

45. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 17.03.2016	Nr. 11
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
11.03.2016	<b>Landkreis Harburg</b> Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 11.03.2016 für Herrn Andreas Richter, Rheda-Wiedenbrück		205
08.03.2016	<b>Gemeinde Bendestorf</b> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016		206
11.03.2016	<b>Stadt Buchholz i.d.N.</b> 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Bebauungsplan „Buchholzer Park (ehemalige Zivildienstschule)“ mit örtlicher Bauvorschrift; - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) BauGB		210
11.03.2016	15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Bebauungsplan „Bremer Straße / Grenzweg“ mit örtlicher Bauvorschrift; - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) BauGB		214
11.03.2016	Bebauungsplan „Soltauer Straße/Ecke Heidekamp 1. Änderung“ sowie 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020; - Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (1) i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)		218
11.03.2016	Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“; - Erneute Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB		221
14.03.2016	<b>Samtgemeinde Hanstedt</b> 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 4 (Egestorf „Schule“ und Döhle „Reitsport“)		226
15.03.2016	<b>Gemeinde Jesteburg</b> Örtliche Bauvorschrift für die Gestaltung des Ortskerns der Gemeinde Jesteburg (Neufassung)		227

### **Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 11.03.2016	Aktenzeichen: 81.3-14.032.01.319.033.00
--	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Andreas Richter, Dianalust 15, 33378 Rheda-Wiedenbrück
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Betrieb 81
Anschrift (ggf. Gebäude):	21423 Winsen, Rathausstraße 40
Zimmer:	L - 210

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen, den 11. März 2016

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bendestorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in der Sitzung am 08.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit der Nachtragssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

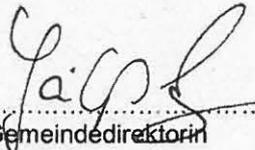
**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bendestorf, den

8.3.2016



  
Gemeindedirektorin

### Stellenplan der Gemeinde BENDESTORF

Ifd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im HH-Jahr 2016	Zahl der Stellen in 2015			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon besetzt	am 30.06.15 nicht besetzt	
	Beschäftigte						
1	Kindergartenleiter(in)	S 13	0,962	0,962	0,962	0	
2	Leitg. Waldkindergart. und Krippe	S 08	1,795	1,795	1,795	0	auch Teilzeit
3	Erzieher(in)	S 08	4,475	4,475	4,475	0	Teilzeitkräfte
4	Erzieher(in)	S 06	8,483	7,140	7,14	0	Teilzeitkräfte, Springer Waldkiga, 0,83 Stellen kw
5	Erzieher(in)	pauschal	0,461	0,717	0,717	0	Springer-Kräfte 400 €
6	Kinderpfleger(in)	S 04	2,205	2,205	2,205	0	Teilzeitkräfte
7	Kindergartenhelferin	pauschal	1,000	1	1	0	Freiw. Sozi. Jahr
8	Schwimmeister- gehilfe(in)	5	1,000	1	1	0	
9	Freibadaushilfe	2	0,718	0,718	0,718	0	
9	Kindergartenhelferin	2	0,513			0	
	Gesamt		21,612	20,012	20,012	0	
10	Arbeiter(in)	5	1,000	1	1	0	
11	Arbeiter(in)	3	1,000	1	1	0	
12	Raumpfleger(in)	2	0,256	0,256	0,256	0	Hinweis Nr. 1
13	Gartenhelfer/in	pauschal	0,128	0	0	0	
	Gesamt		2,384	2,256	2,256	0	
	Insgesamt		23,996	22,268	22,268	0	

**HINWEISE**

Nr.1 Ein Drittel der Kosten einer Stelle werden von der Samtgemeinde Jesteburg für die Reinigung der Verwaltungs-  
außenstelle erstattet.

**Stellenübersichten:**

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

**1. Beamte**

entfällt

**2. Beschäftigte**

**TVöD**

Produkt- nummer	Organisationseinheit	9 S 13	8 S 08	6 S 06	5 S 04	4	3	2	pauschal	SUMME
573010	Öffentliche Einrichtungen							0,256		0,256
365001	Regelkindergarten	0,962	1,731	5,253	0,564			0,513	1,205	10,228
365002	Waldkindergarten		1,616	0,513						2,129
365003	Krippe		2,923	2,717	1,641				0,256	7,537
424000	Freibad				1			0,718		1,718
573000	Bauhof				1	0	1		0,128	2,128
		0,962	6,270	8,483	4,205	0	1	1,487	1,589	24,00



## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Gemeinde Bendestorf**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 21.03.2016 bis 05.04.2016**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf

**in der Gemeindeverwaltung**

**montags und donnerstags  
dienstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Bendestorf, den 15.03.2016

Gemeindedirektorin



## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 24 / 2016**

**12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Bebauungsplan „Buchholzer Park (ehemalige Zivildienstschule)“ mit örtlicher Bauvorschrift;  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie  
Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz in der Nordheide hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Buchholzer Park (ehemalige Zivildienstschule)“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 2 (1) BauGB aufzustellen und den rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2020 zu ändern sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Auslegung) zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 und zum Bebauungsplan „Buchholzer Park (ehemalige Zivildienstschule)“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 3(2) BauGB durchzuführen.

Das Gebiet der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 99/7 (tw.), 151/6 (Herrmann-Stöhr-Str. tw.), 151/4, 151/5, 151/7, 152/5, 152/8 (tw.), 152/10, 152/11, 152/12, 152/13, 152/14, 152/15 und 152/16 der Flur 13, Gemarkung Buchholz.

Das Bebauungsplangebiet umfasst die Flurstücke 91/3 (Steinbecker Str. teilweise) 99/5 (tw.), 99/7 (tw.), 151/6 (Herrmann-Stöhr-Str. tw.), 151/4, 151/5, 151/7, 152/3 (tw.), 152/5, 152/8 (tw.), 152/10, 152/11, 152/12, 152/13, 152/14, 152/15, 152/16, 153/4 (Hopfenberg tw.), 154/2 und 157/1 der Flur 13, Gemarkung Buchholz.

Die genaue Lage und Begrenzung der Geltungsbereiche ist aus den anliegenden Übersichtskarten ersichtlich (Anlagen 1 und 2).

Ziel und Zweck der Planungen ist die Wiedernutzung dieser bedeutenden innerstädtischen Nutzungsbrache zwischen Krankenhaus und Stadtwald. In diesem Zusammenhang soll eine Arrondierung des Buchholzer Krankenhausgeländes mit bisher fehlenden Nutzungen bzw. Einrichtungen erfolgen, um den Krankenhausstandort langfristig zu stärken. Zusätzlich ist der bestehenden Nachfrage nach Wohnraum entsprechend Wohnungsbau in attraktiver Lage vorgesehen. Der Wald- und Parkcharakter des Plangebietes soll möglichst weitgehend erhalten bzw. wiederhergestellt und weiterentwickelt werden. Zudem sind eine Öffnung des gesamten Areals für die Öffentlichkeit sowie neue Wegebeziehungen in den Stadtwald vorgesehen.

Die Entwürfe der 12. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes „Buchholzer Park (ehemalige Zivildienstschule)“ mit örtlicher Bauvorschrift werden nunmehr nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Damit erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Die Entwürfe der 12. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans „Buchholzer Park (ehemalige Zivildienstschule)“ mit örtlicher Bauvorschrift, Begründung und Umweltbericht liegen im Zeitraum

**vom 29. März 2016 bis einschließlich 29. April 2016**

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1.Stock des Rathauses, (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten**:

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag**  
**Donnerstag zusätzlich**  
sowie nach Vereinbarung  
zur allgemeinen Einsicht aus.

**von 08.00 bis 12.00 Uhr**  
**von 16.00 bis 18.00 Uhr**

Neben den Entwürfen der Pläne einschließlich der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten **Umweltberichte** sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

**Umweltrelevante Stellungnahmen** aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung der Bauleitplanverfahren gem. der §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB: Stellungnahmen des Landkreises Harburg, Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg, Archäologisches Museum Hamburg („Helms Museum“), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn, Polizeiinspektion Harburg, LGLN Regionaldirektion Hannover -Kampfmittelbeseitigung- sowie von Bürgern zu folgenden Themen mit Umweltbezug:  
Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz, Wald, Bodenschutz und Wasserwirtschaft, Straßenerschließung und Verkehrssicherheit, Immissionsschutz, Archäologie und Bodendenkmale, Auswertung von Luftbildern zur Kampfmittelbeseitigung

**Fachgutachten**, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug:

Altlastenuntersuchung  
Entwässerungskonzept (Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung)  
Schalltechnische Untersuchung  
Verkehrstechnische Untersuchung  
Bestandsplan mit Biotop und Nutzungstypen  
Artenschutzrechtliche Gutachten ( u.a. Vogelarten, Fledermäuse)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse [stadtverwaltung@buchholz.de](mailto:stadtverwaltung@buchholz.de) abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite [www.buchholz.de](http://www.buchholz.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter den Rubriken „Bebauungspläne-Aktuelle Verfahren“ bzw. „Flächennutzungspläne-Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie Stellungnahmen „online“ abgegeben werden.

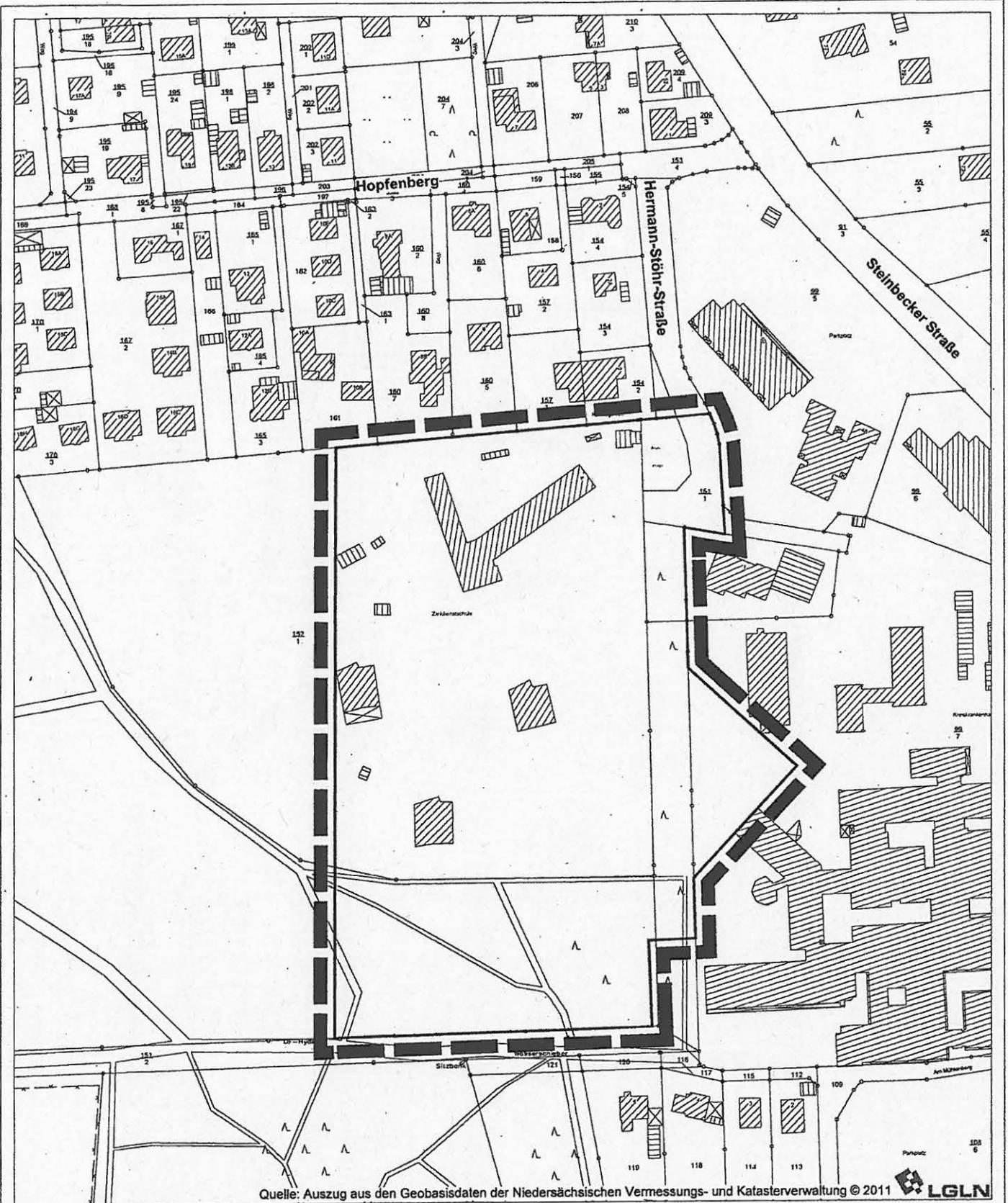
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne (gem. § 4a (6) BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend hätten gemacht werden können.

Buchholz i. d. N., den 11. März 2016

Der Bürgermeister

**Anlage:** Übersichtskarten



# Stadt Buchholz in der Nordheide

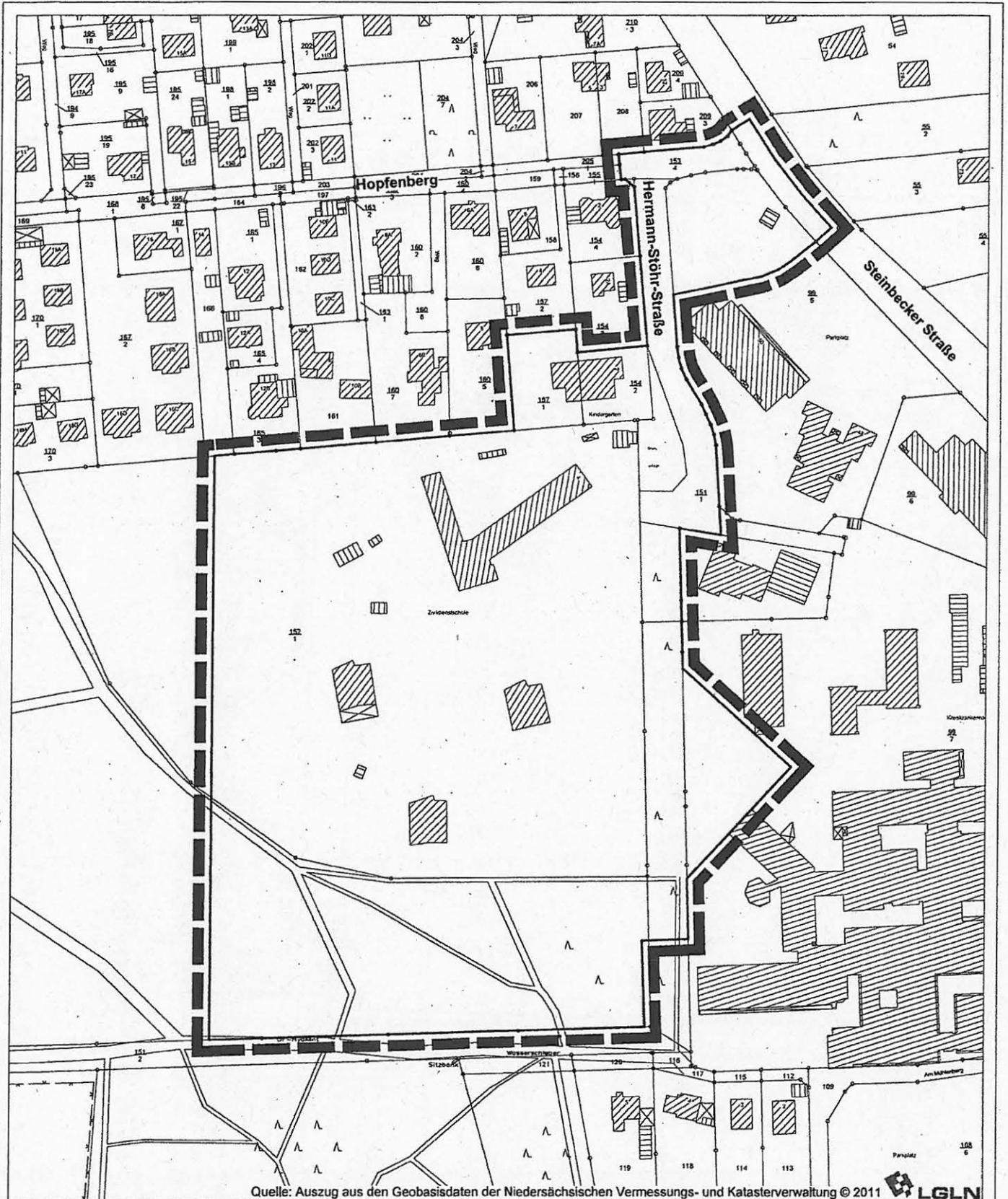
Bereich der 12. Änderung des FNP 2020  
(ehemalige Zivildienstschule)

 Änderungsbereich



M 1 : 2.000

Erstellt: 08.02.2016 / FB 40.02 / Sch



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011 LGLN



# Stadt Buchholz in der Nordheide

## Geltungsbereich des B-Plans "Buchholzer Park" (ehemalige Zivildienstschule)



M 1 : 2.000

 Grenze des Geltungsbereichs

Erstellt: 08.02.2016 / FB 40.02 / Sch



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 25 / 2016

### **15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Bebauungsplan „Bremer Straße / Grenzweg“ mit örtlicher Bauvorschrift; - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz in der Nordheide hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2020 zu ändern und den Bebauungsplan „Bremer Straße / Grenzweg“ mit örtlicher Bauvorschrift aufzustellen sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Auslegung) zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 und zum Bebauungsplan „Bremer Straße / Grenzweg“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 3(2) BauGB durchzuführen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2020 (FNP) ist die Fläche heute als „Wald“ dargestellt, so dass eine Änderung des FNP erforderlich ist. Die Stadt Buchholz i.d.N. beabsichtigt daher im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern (15. Änderung) und den Bebauungsplan „Bremer Straße/Grenzweg“ mit örtlicher Bauvorschrift aufzustellen. Im Zuge des Planverfahrens werden durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan zwei rechtskräftige Pläne in Teilbereichen ersetzt („Meilsener Birkenweg“ (1978) und „Heidkoppel/Grenzweg“ (1986)).

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 umfasst die Flurstücke 16/555 und 16/556 der Flur 4, Gemarkung Steinbeck.  
Der Anlage 1 kann die genaue Lage und Begrenzung der 15. Änderung entnommen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bremer Straße / Grenzweg“ mit örtlicher Bauvorschrift umfasst die bewaldeten Flurstücke 16/555 und 16/556, Teile der Bremer Straße und des Kiefernweges sowie Teilflächen der Flurstücke 16/122, 16/539, 16/124, 16/364, 16/126, 16/215, 16/168, 16/138, 16/229, 16/358, 16/410, 16/557 und 16/183 der Flur 4, Gemarkung Steinbeck.  
Der Anlage 2 kann die genaue Lage und Begrenzung des Plangebietes entnommen werden.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebietes, um den Wohnbedürfnissen der örtlichen Bevölkerung nachzukommen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Der circa 4,4 ha große Bebauungsplan wird den Bau von bis zu 112 neuen Wohneinheiten in verschiedenen Wohnformen ermöglichen. Im Zuge der Bebauung dieser Fläche soll ein breites Angebot an Einfamilienhäusern, Doppelhäusern, Reihenhäusern und Stadtvillen gemacht werden.

Die Entwürfe der 15. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes „Bremer Straße / Grenzweg“ mit örtlicher Bauvorschrift werden nunmehr nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Damit erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Die Entwürfe der 15. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans „Bremer Straße / Grenzweg“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie den dazugehörigen Begründungen und Umweltberichte liegen im Zeitraum

**vom 29. März 2016 bis einschließlich 29. April 2016**

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1.Stock des Rathauses, (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten:**

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag**

**von 08.00 bis 12.00 Uhr**

**Donnerstag zusätzlich**

**von 16.00 bis 18.00 Uhr**

sowie nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsicht aus.

Neben den Entwürfen der Pläne und Begründungen einschließlich der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten **Umweltberichte** sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

**Umweltrelevante Stellungnahmen** aus der Behördenbeteiligung der Bauleitplanverfahren gem. § 4 (1) BauGB:

Stellungnahmen des Landkreises Harburg, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg, des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover- Kampfmittelbeseitigungsdienst -, des Archäologischen Museums Hamburg/Helms-Museum, Forstamt Sellhorn, zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

Inanspruchnahme von Wald und Kompensation durch Ersatzaufforstung, Wasserwirtschaft und Versickerung von Oberflächenwasser, Müllentsorgung, Anlagenbedingter Immissionsschutz Bodendenkmalschutz, Auswertung von Luftbildern zur Kampfmittelbeseitigung,

**Fachgutachten**, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug:

- Verkehrsuntersuchung, zur Anbindung des Neubaugebietes an die Bremer Straße
- Schalltechnische Untersuchung, Lärm-Emissionen von der Bremer Straße und der Bahn
- Entwässerungskonzept, Oberflächenwasser
- Grünordnerischer Fachbeitrag sowie Anlagen zum Umweltbericht inkl. Lage der Kompensationsmaßnahmen, Bestand Brutvögel, Biotop- und Nutzungstypen, Baumbestand.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse [stadtverwaltung@buchholz.de](mailto:stadtverwaltung@buchholz.de) abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite [www.buchholz.de](http://www.buchholz.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter der Rubrik „Bebauungspläne-Aktuelle Verfahren“ bzw. „Flächennutzungsplan-Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie Stellungnahmen „online“ abgegeben werden.

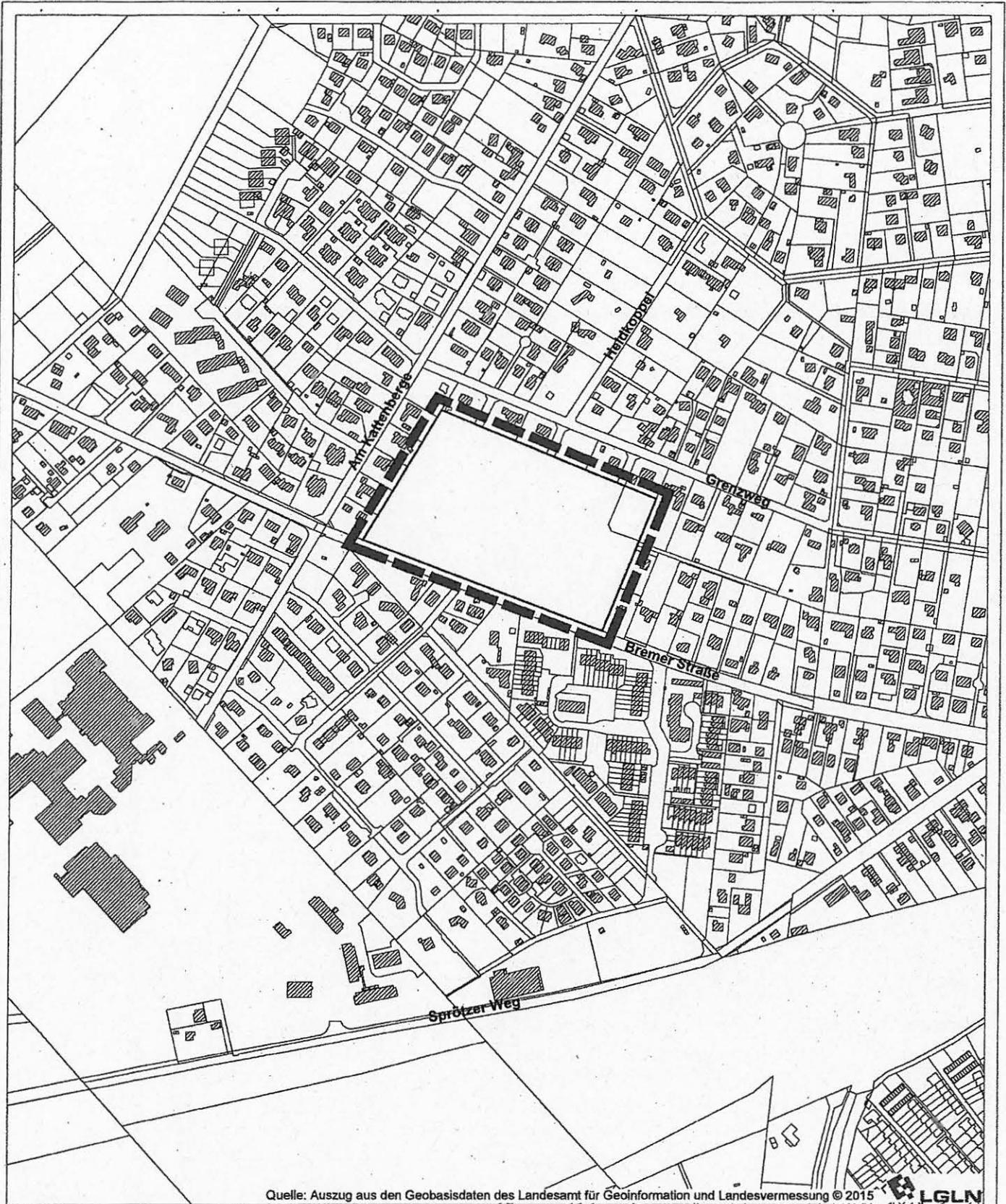
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne (gem. § 4a (6) BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend hätten gemacht werden können.

Buchholz i. d. N., den 11. März 2016

Der Bürgermeister

**Anlagen:** 2 Übersichtskarten



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung © 2015 



## Stadt Buchholz in der Nordheide

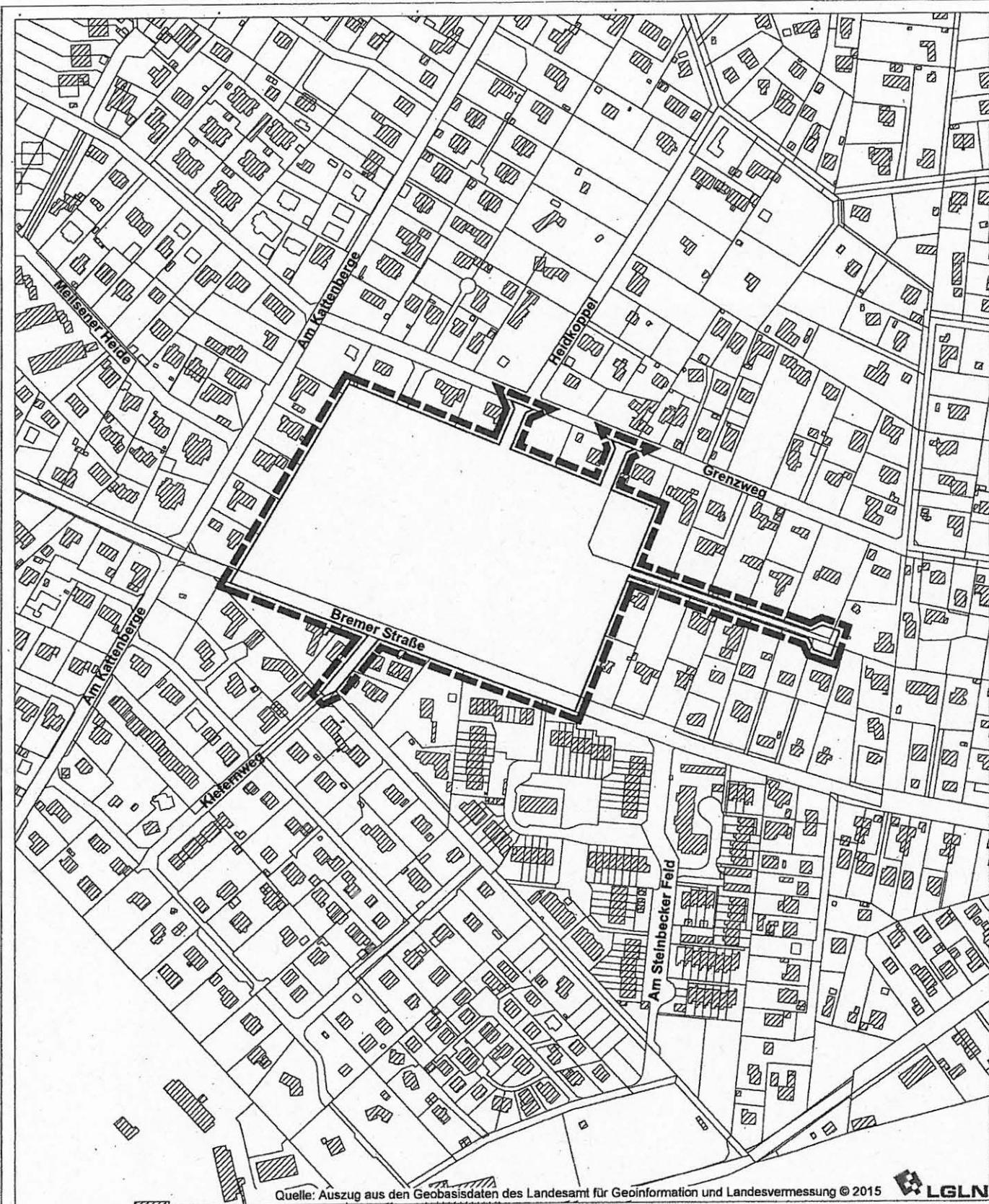
Übersichtsplan  
15. Änderung des Flächennutzungsplans 2020



ohne Maßstab

 Abgrenzung der Änderung

Erstellt: 16.06.2015 / FB 40.02 / Sch



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung © 2015

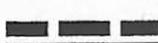


## Stadt Buchholz in der Nordheide

Übersichtsplan  
Bebauungsplan "Bremer Straße / Grenzweg"



ohne Maßstab

 Grenze des Geltungsbereichs

Erstellt: 16.06.2015 / FB 40.02 / Sch



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 26 / 2016**  
**Bebauungsplan „Soltauer Straße/Ecke Heidekamp 1. Änderung“ sowie 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020;**  
**- Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (1) i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)**

Für den Bereich westlich der „Soltauer Straße“ soll der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan geändert werden. Nach Aufgabe gewerblicher Nutzungen soll die Fläche zukünftig für den Wohnungsbau genutzt werden. Damit entspricht diese Planung dem Leitkonzept der Innenentwicklung und erfüllt die Vorgaben des ISEK der Stadt Buchholz i.d.N. Im Plangebiet wird eine städtebauliche Verdichtung angestrebt, die im Geschosswohnungsbau einen vielfältigen Wohnungsmix zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum anstrebt. Im Zuge der Neubaumaßnahme sollen im rückliegenden Teil des Grundstücks liegende Altlastflächen gesichert bzw. entsorgt werden.

Das Bebauungsplangebiet „Soltauer Straße/Ecke Heidekamp 1. Änderung“ umfasst circa 1,2 ha und ist in der anliegenden Übersichtskarte (**Anlage 2**) dargestellt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, welcher der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dient und im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird daher abgesehen. Die Frühzeitige Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung werden jedoch durchgeführt.

Darüber hinaus ist die Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 erforderlich. Diese 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 wird im Parallelverfahren zusammen mit dem Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Im wirksamen Flächennutzungsplan 2020 (FNP) ist die Fläche heute als „Mischgebiet“ dargestellt, so dass der FNP geändert werden muss. Das Plangebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 geht über den Bereich der 1. Änderung hinaus und ist in der anliegenden Übersichtskarte (**Anlage 1**) dargestellt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i.d.N. hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 der vorgelegten Planung zugestimmt und beschlossen, für den Bebauungsplan „Soltauer Straße/Ecke Heidekamp 1. Änderung“ sowie die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) i.V.m. § 13a BauGB durchzuführen.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält daher Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern (Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB) und sich dazu zu äußern. Daher liegen die Plankonzepte in der Zeit

**vom 29. März 2016 bis einschließlich 29. April 2016**

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der

**allgemeinen Öffnungszeiten:**

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag  
sowie Donnerstag zusätzlich**

zur allgemeinen Einsicht aus.

**von 08.00 bis 12.00 Uhr**

**von 16.00 bis 18.00 Uhr**

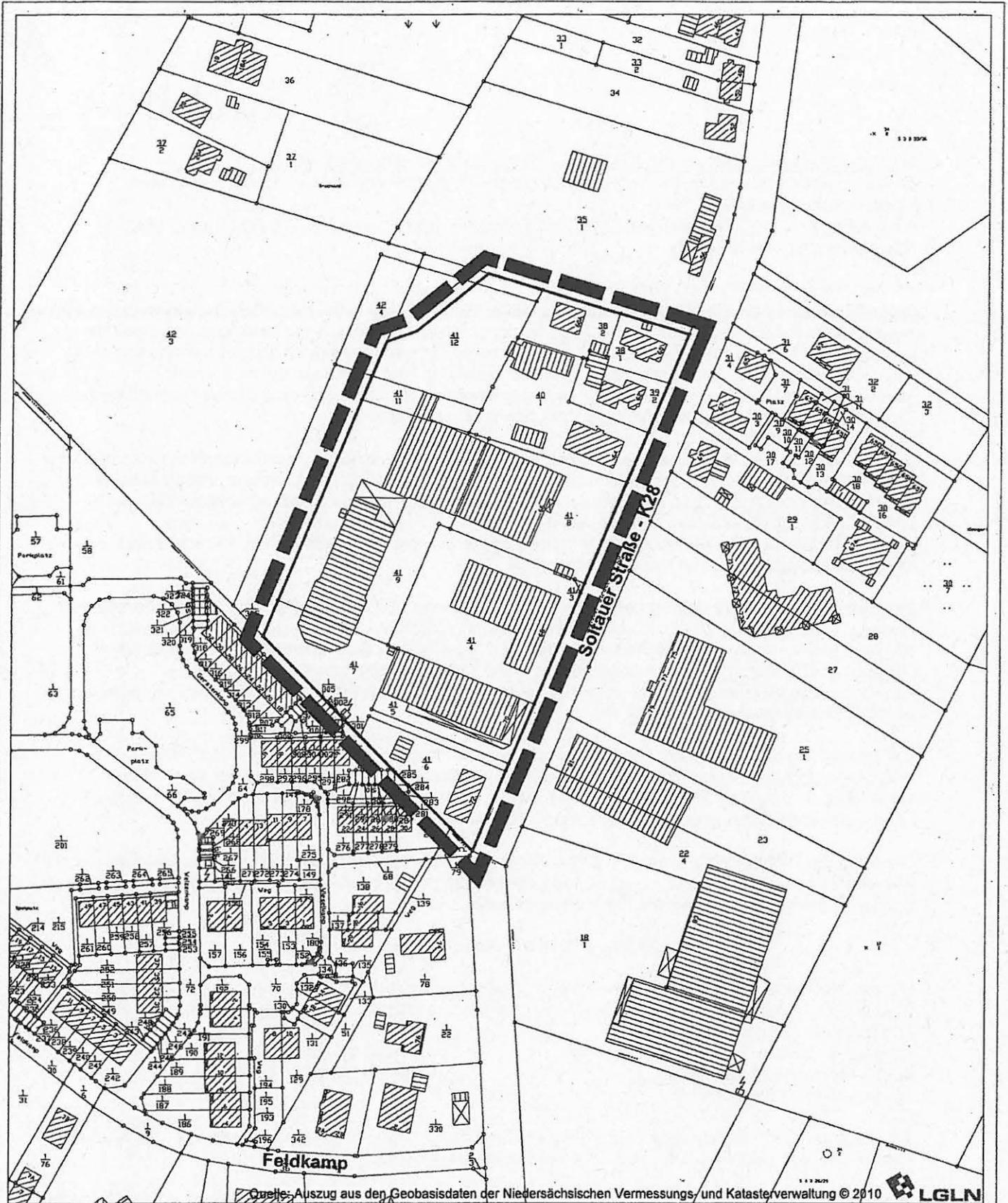
Im Rahmen der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite [www.buchholz.de](http://www.buchholz.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter der Rubrik „B-Pläne/Aktuelle Verfahren“ bzw. „F-Plan/Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie eine Stellungnahme „online“ abgegeben werden. Diese „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ ersetzt nicht die „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 (2) BauGB, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Buchholz in der Nordheide, den 11.03.2016

Der Bürgermeister

**Anlage** Übersichtskarte



# Stadt Buchholz in der Nordheide

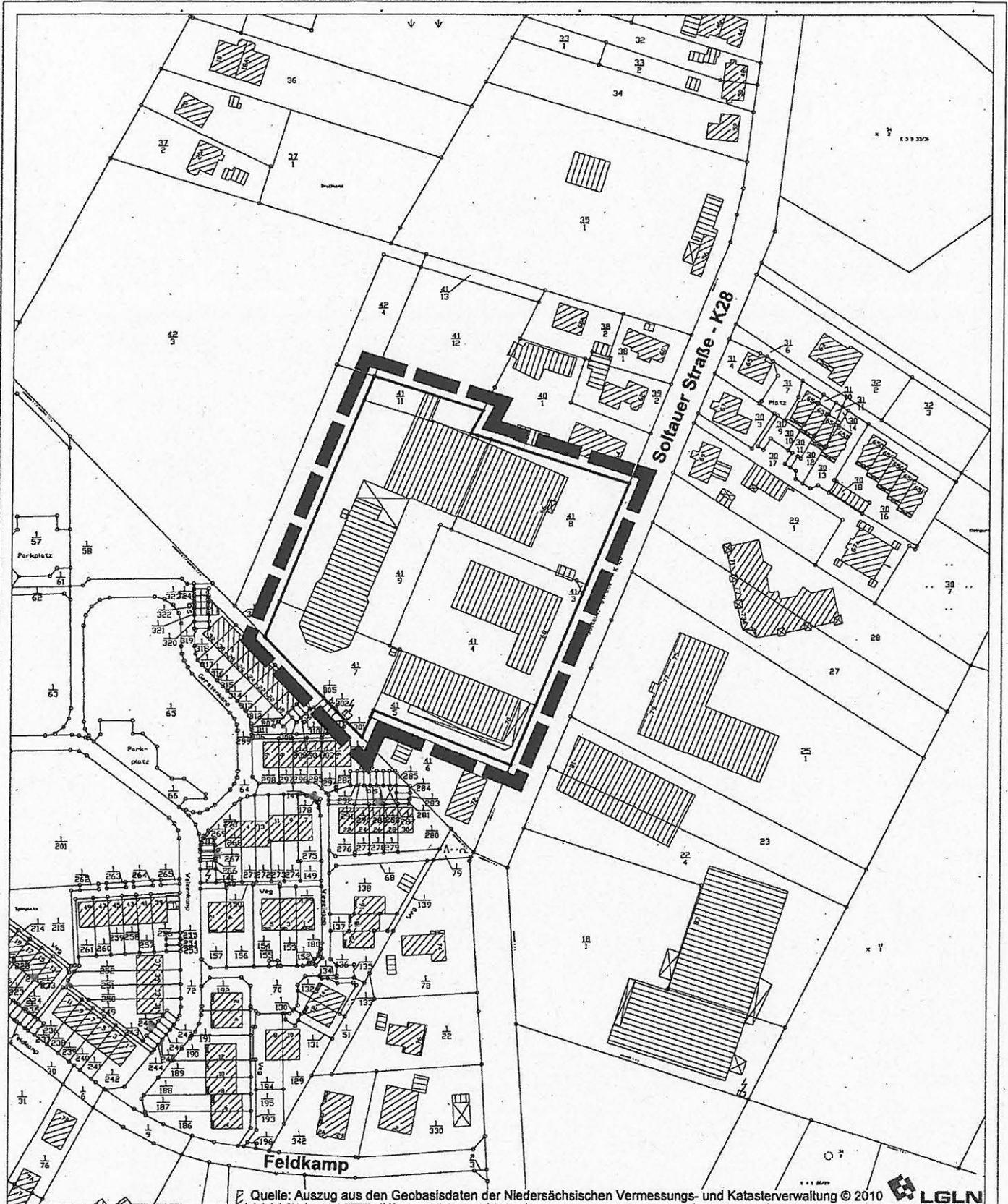
## Bereich der 10. Änderung des FNP 2020



M 1 : 2.000

 Änderungsbereich

Erstellt: 08.02.2016 / FB 40.02 / Sch



# Stadt Buchholz in der Nordheide

Geltungsbereich des B-Plans

"Soltauer Straße / Ecke Heidekamp 1. Änderung"



M 1 : 2.000



Grenze des Geltungsbereichs



## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 27 / 2016**

### **Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“; - Erneute Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz in der Nordheide hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Auslegung) zum Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 3(2) BauGB erneut durchzuführen.

Die genaue Lage und Begrenzung des Plangebietes kann der Übersichtskarte **Anlage 1** entnommen werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 31. Juli bis 11. September 2015 statt. In der weiteren Durcharbeitung des Projekts wurde die Erforderlichkeit von drei weiteren Gutachten sowie verschiedene Ergänzungen bzw. Klarstellungen deutlich, die eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird diese erneute Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB verkürzt durchgeführt und es können Stellungnahmen in diesem Beteiligungsverfahren nur zu folgenden Inhalten abgegeben werden:

- Drei ergänzende Gutachten:  
„Gesamtsicherheitskonzept“ (Büro HBI Haerter) vom 29. Januar 2016;  
„Brandschutzkonzept“ (Büro KFP Ingenieure) vom 8. Dezember 2015 sowie  
Gutachten „Tunnellüftung nach RAB-T 2006“ (Büro HBI Haerter) vom 29. Januar 2016;
- Darstellung/Abgrenzung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan;
- Verortung von passiven Schallschutzmaßnahmen betroffener Gebäude im Bebauungsplan;
- Aufhebung des Ausschlusses von Wohnnutzungen mit Zusammenführung der beiden Mischgebiete MI und MI1;
- CEF-Maßnahme zu Fledermaus-Ersatzquartieren;
- Ergänzte Bilanzierungen in Umweltbericht und Begründung.

Folgende Planunterlagen werden ausgelegt:

- Bebauungsplanentwurf vom 11. Februar 2016 (geänderte Inhalte farbig markiert);
- Begründung vom 11. Februar 2016 (reduziert auf geänderte Inhalte);
- Umweltbericht vom 11. Februar 2016 (reduziert auf geänderte Inhalte).
- Die drei o.g. Gutachten

#### **Ziel der Planung:**

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die planungsrechtliche Vorbereitung für den Bau des neuen Tunnels einschl. aller in diesem Zusammenhang erforderlichen technischen Begleitbauwerke wie die Verkehrsanlagen einschl. Kreisverkehrsplätzen, die Verlegung des Steinbachs einschließlich neuer Regenwasserkanäle, eines neuen Schmutzwasserkanals sowie eines neuen Einleiterbauwerks für Regenwasser aus dem Einzugsgebiet „Reiherstieg“.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Tunnel Seppenser Mühlenweg“ wird nunmehr nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut öffentlich ausgelegt. Damit

erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Tunnel Seppenser Mühlenweg“, Begründung und Umweltbericht liegen im Zeitraum

**vom 29. März 2016 bis einschließlich 20. April 2016**

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses, (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten:**

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag** von 08.00 bis 12.00 Uhr

**Donnerstag zusätzlich** von 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsicht aus.

Neben dem Entwurf des Planes, der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

**Umweltrelevante Stellungnahmen** aus den Behördenbeteiligungen der Bauleitplanverfahren gem. § 4 (1) und (2) BauGB:

Stellungnahmen des Landkreises Harburg, der Deutschen Bahn AG; des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, der EWE Netz GmbH, des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover/ Kampfmittelbeseitigungsdienst, des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)/Regionalverband Elbe-Heide, des Eisenbahn-Bundesamtes sowie der Niedersächsischen Landesforsten-Forstamt Sellhorn (einvernehmlich mit der Landwirtschaftskammer/Forstamt Nordheide-Heidmark).

zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

Naturschutz, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Verkehr, Abwasser, Planrechtsvorbehalt DB zum Umgang mit Grünflächen auf DB-Betriebsflächen; Gas-, Strom- u. Fernmeldeleitungen, Auswertung von Luftbildern zur Kampfmittelbeseitigung, Ausgleich Steinbachverlegung, Umwandlung von Waldflächen.

Außerdem liegen umweltrelevante Stellungnahmen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3(1) und (2) BauGB zu folgenden Themen mit Umweltbezug aus:

EU-Umgebungslärmrichtlinie; BImSchG mit vorgeschriebener Erstellung von Lärmkarten und Veröffentlichung von Aktionsplänen; Beeinträchtigung durch erhöhte Verkehrsbelastung, Beeinträchtigung durch erhöhte Abgase, Feinstaub, Lärm; Schallschutz; Einschränkung der Nutzbarkeit von Außenwohnbereichen; Waldverlust und Vernichtung besonders wertvollen „Bannwaldes“ durch die Baumaßnahmen; Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes am Stadtsee; Forderung nach einer komplexen Prüfung und Bewertung nach UVPG (auch während der Bauzeit); Beeinträchtigung von Flora und Fauna (Kröten, Fledermäuse); Unzureichende Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Stadtsees durch Kontamination mit Kraft- und Schmierstoffen; Veränderung des lokalen Klimas; Beeinträchtigung der Fußgänger und Radfahrer im Tunnel und auf den angrenzenden Straßenzügen durch Lärm und Schadstoffe; Gefährdungen und Beeinträchtigungen in der Umgebung des Plangebietes durch erhöhtes Verkehrsaufkommen; Befürchtete Verkehrsstaus mit zusätzlicher Luftverunreinigung am „Nadelöhr“ Steinbecker Mühlenweg/Seppenser Mühlenweg; Erhöhung der Lärmbelastung durch Entfernung des Baumbestandes; Unzureichende

Berücksichtigung der Flüchtlingsunterkünfte (Baulärm); Zunahme der Lärm- und Schadstoffbelastung in den an- und umliegenden Wohngebieten; Aufbringung lärmindernder Straßenbeläge; Gefährdung durch Gefahrguttransporte; Fehlendes Schutzkonzept für Störfälle im Tunnel; Ausweisung des Mühlenweges als Umweltzone; Fehlende Prüfung und Beurteilung nach Umweltgesichtspunkten; Schäden durch Erschütterungen und sekundären Luftschall; Unzureichende Berücksichtigung der Fledermaus-Habitats; Fehlende Untersuchung des Biotops am Rückhaltebecken; fehlendes Amphibienleitsystem; Beeinträchtigung der streng geschützten Teichhühner; Mangelnde bzw. fehlende Umweltprüfung insbesondere bei Beeinträchtigungen unterhalb von Grenzwerten; Verkennung der Bedeutung des Stadtsees als Biotop; fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung; Lebensraum der Zauneidechse; Nichtberücksichtigung der Baumschutzsatzung; Population des Eisvogels nicht berücksichtigt; Verändertes Fließverhalten des Steinbaches; Vernichtung des Stadtsees als Erholungspark; Planfeststellungsverfahren nach Flurbereinigungsgesetz erforderlich; falsch ermittelte Werte im Schallgutachten; unzureichende Schulwegesicherung; Vernichtung innerstädtischer Grünflächen; für die Naherholung nutzlose Ausgleichsflächen fernab von Buchholz; Beeinträchtigungen durch passiven Lärmschutz; Beeinträchtigung des Obstgenusses aus dem eigenen Garten; verbaute Sicht auf Stadtsee; Folgewirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens in den Mühlenwegen; Veränderung des lokalen Klimas; fehlende komplexe Prüfung und Bewertung nach UVPG (auch während der Bauzeit); Fehlerhafte Struktur der Umweltberichte (eigenständige Umweltprüfungen für die eisenbahnrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich); fehlerhafte Festsetzungen zum passiven Schallschutz und zu Grün- und Wasserflächen; baulicher Schallschutz und Nutzungsbeschränkungen; Unzulässige Erhöhung der Lärmbelastung; Verstoß gegen verfassungsrechtliche Lärmgrenzen; Ausklammerung von Gewerbelärm; Fehlende Prognose der Bahnlärmbelastung; Fehlerhafte Beurteilung möglicher Maßnahmen zu aktivem Schallschutz; artenschutzrechtliche Untersuchung zu Fledermäusen; Fachbeitrag zur Prüfung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie; Überschreitung der Lärmgrenzwerte für die Naherholung; Beeinträchtigung der Bedürfnisse Sport, Freizeit und Erholung wegen Zerschneidung des Stadtseerundganges.

Weitere ausliegende Unterlagen zu den nachstehenden Themen:

<b>Gutachten</b>	„Gesamtsicherheitskonzept“ (Büro HBI Haerter) vom 29. Januar 2016
	„Brandschutzkonzept“ (Büro KFP Ingenieure) vom 08. Dezember 2015
	„Tunnellüftung nach RAB-T 2006“ (Büro HBI Haerter) vom 29. Januar 2016

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse [stadtverwaltung@buchholz.de](mailto:stadtverwaltung@buchholz.de) abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite [www.buchholz.de](http://www.buchholz.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter der Rubrik „Bebauungspläne-Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie Stellungnahmen „online“ abgegeben werden.

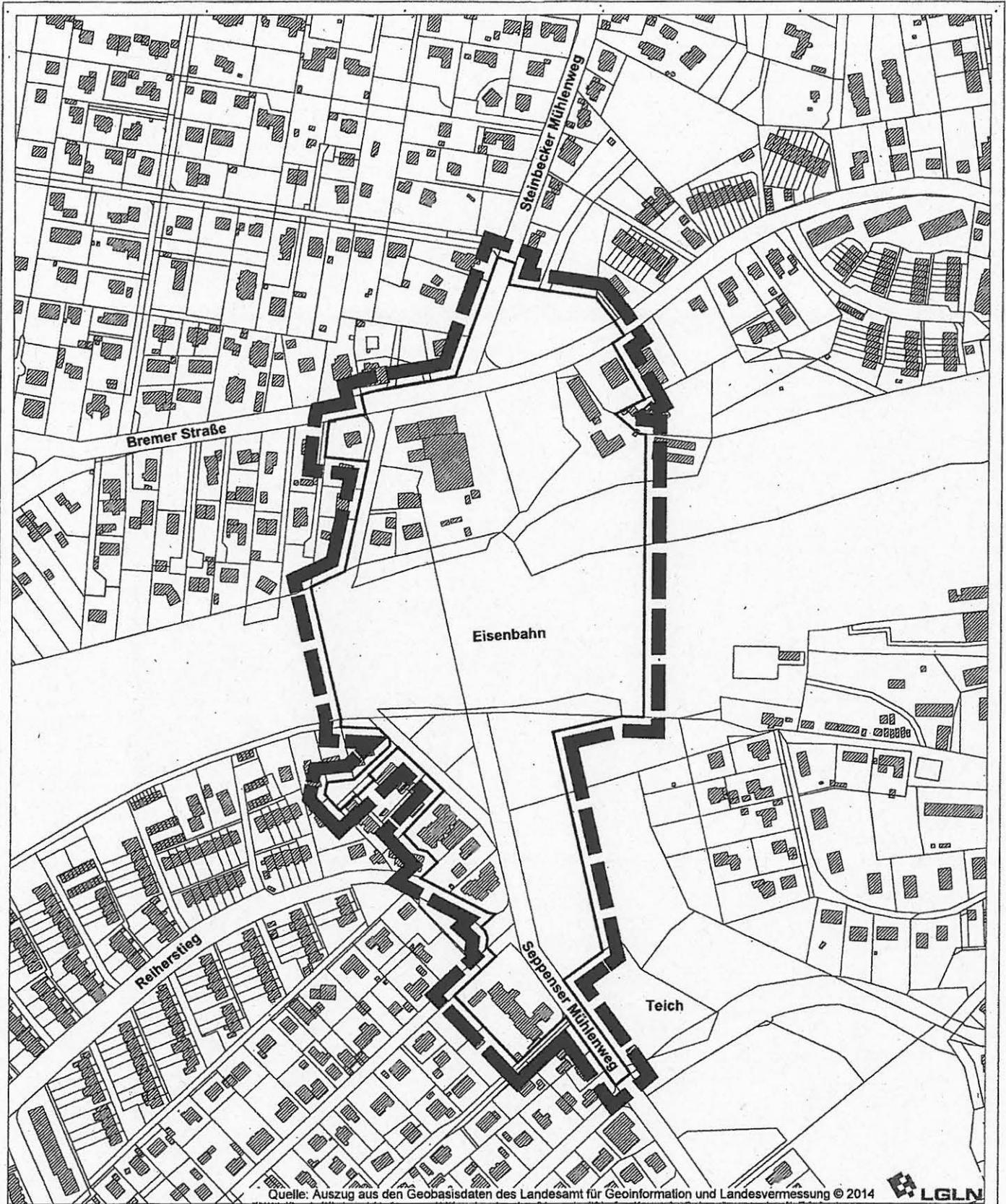
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne (gem. § 4a (6) BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend hätten gemacht werden können.

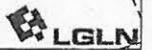
Buchholz i. d. N., den 11. März 2016

Der Bürgermeister

**Anlage:** Übersichtskarte B-Plangebiet



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung © 2014



## Stadt Buchholz in der Nordheide

### Übersichtsplan Bebauungsplan "Tunnel Seppenser Mühlenweg"



ohne Maßstab

 Grenze des Geltungsbereichs

Erstellt: 08.04.2015 / FB 40.02 / Sch

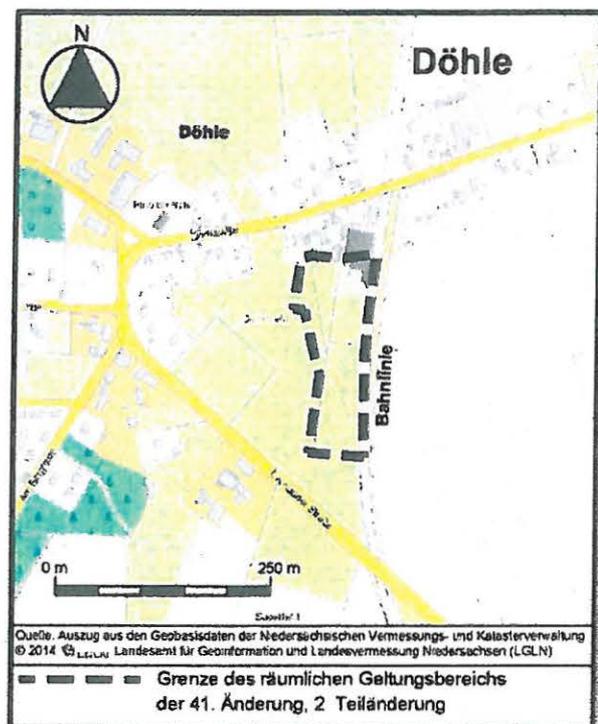
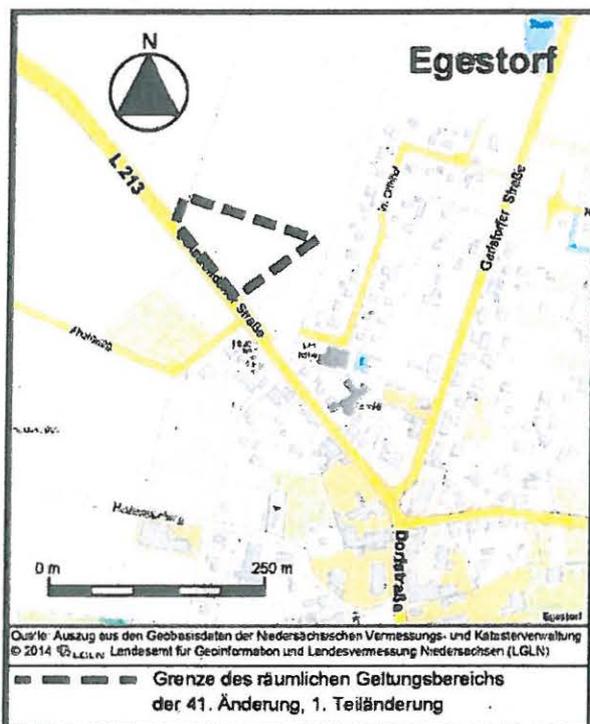
## Bekanntmachung

### Samtgemeinde Hanstedt, 41. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 4, (Egestorf „Schule“ und Döhle „Reitsport“); Genehmigung

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 04.03.2016 (Az.: S03.1 - 61/03-12/15) gem. § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) die am 03.12.2015 vom Rat der Samtgemeinde Hanstedt beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 4, (Egestorf „Schule“ und Döhle „Reitsport“) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet zwei Teiländerungen (TÄ). Die 1. TÄ umfasst am Westrand des Ortsteils Egestorf auf der Nordseite der Schätzendorfer Straße (L 213) eine rd. 0,7 ha große Fläche. Die 2. TÄ liegt im Ortsteil Döhle und umfasst eine rd. 1,2 ha große Fläche zwischen der Dorfstraße und der Evendorfer Straße auf der Westseite der Bahnlinie Soltau – Winsen (Luhe).

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in den folgenden Kartenausschnitten verdeutlicht.



Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 4, (Egestorf „Schule“ und Döhle „Reitsport“) und die Begründung dazu können in der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Hanstedt, Rathausstraße 1, während der Sprechzeiten eingesehen werden und über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hanstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 4, (Egestorf „Schule“ und Döhle „Reitsport“) der Samtgemeinde Hanstedt wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Hanstedt, den 14.03.2016

SAMTGEMEINDE HANSTEDT  
Der Samtgemeindebürgermeister





## Öffentliche Bekanntmachung

GJ 09/2016

### Beschluss der Gemeinde Jesteburg zur „Örtlichen Bauvorschrift für die Gestaltung des Ortskerns der Gemeinde Jesteburg“ (Neufassung)

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 24.02.2016 die Örtliche Bauvorschrift für die Gestaltung des Ortskerns der Gemeinde Jesteburg und die Begründung als Satzung gemäß § 84 Abs. 4 NBauO beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Örtliche Bauvorschrift für die Gestaltung des Ortskerns der Gemeinde Jesteburg umfasst Teilbereiche folgender Straßen im Ortskern der Gemeinde Jesteburg: Hauptstraße, Seevestraße, Lindenstraße, Niedersachsenplatz, Sandbarg, Lüllauer Straße, Teichweg, Kirchweg, Am Stubbenhof, zum Spritzenhaus, Bahnhofstraße und Brückenstraße, Gemarkung Jesteburg. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan:



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachver-

Bekanntmachung der Gemeinde Jesteburg vom 15.03.2016

hals geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

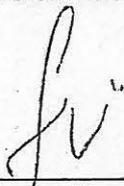
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Örtliche Bauvorschrift für die Gestaltung des Ortskerns der Gemeinde Jesteburg mit Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Jesteburg

**im Raum 22 des Neuen Rathauses, Niedersachsenplatz 5 in Jesteburg,  
während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9-12 Uhr und Dienstag 15-18 Uhr)**

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.  
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Örtliche Bauvorschrift für die Gestaltung des Ortskerns der Gemeinde Jesteburg tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.



Der Gemeindedirektor

ausgehängt:  
abgenommen: